

Bebauungsplan

AGRI-Photovoltaikanlage Kemnitz

(Landkreis Teltow-Fläming)

Maßnahmenplanung für den Vorentwurf

bearbeitet durch:



Bebauungsplan AGRI-Photovoltaikanlage Kemnitz (Landkreis Teltow-Fläming)

Auftraggeber: SUNfarming Projekt GmbH
Zum Wasserwerk 1
15537 Erkner

Ansprechpartner: Herr Pawlik

Auftragnehmer: MEP Plan GmbH
Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung
Hofmühlenstraße 2
01187 Dresden

Telefon: 03 51 / 4 27 96 27
E-Mail: kontakt@mepplan.de
Internet: www.mepplan.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Ronald Pausch
Forstassessor Steffen Etzold

Projektkoordination: M.Sc. Jacqueline Risse

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Rita Schwäger
M.Sc. Jacqueline Risse

Dresden, den 15. November 2024



Ronald Pausch
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Garten- und Landschaftsarchitekt (AKS)



Steffen Etzold
Geschäftsführer
Dipl.-Forstwirt
Assessor des Forstdienstes

Veranlassung

Das Ingenieurbüro Pawlik plant im Auftrag der SUNfarming Projekt GmbH den Bau einer Agri-Photovoltaik-Anlage nördlich des Ortsteils Kemnitz der Stadt Dahme/Mark des brandenburgischen Landkreises Teltow-Fläming. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 49 ha auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Freifläche. Künftig soll durch die Agri-PV-Anlagen die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und die Stromproduktion als Sekundärnutzung auf der Fläche erfolgen.

Da der Bau einer Agri-Photovoltaik-Anlage als wesentliche Veränderung von Natur und Landschaft zu bewerten ist, wurde die MEP Plan GmbH mit der Erarbeitung des faunistischen und artenschutzfachlichen Gutachtens sowie eines Umweltberichtes mit integriertem Grünordnungsplan beauftragt.

Geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Maßnahmenplanung hat zum Ziel, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens so weit wie möglich auszugleichen und ggf. zu ersetzen.

Für den Bau der Agri-Photovoltaik-Anlage entsteht lediglich ein geringer Kompensationsbedarf für die Schutzgüter Boden und Biotop. Etwa 1% des Bodens werden durch die Aufständerung der Modultische und den Bau von Nebenanlagen künftig in Anspruch genommen.

Die bisherige Nutzung der Fläche wird sich nach dem Bau der Agri-Photovoltaik-Anlage (vgl. DIN SPEC 91434) nicht ändern. So bleiben sowohl die intensiv genutzten Weiden als auch die Ackerschläge erhalten. Lediglich ein schmaler Streifen Ackerbrache geht verloren und muss infolge der Biotopumwandlung ausgeglichen werden.

Durch die technische Überprägung der Landschaft kann der Bau der PV-Anlage eine erhebliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild darstellen. Um visuelle Beeinträchtigungen zu verringern und das Landschaftsbild strukturell aufzuwerten, ist im westlichen Randbereich des Vorhabengebietes die Nachpflanzung von Obstbäumen geplant. Im Zuge dessen sollen die Lücken in der bereits bestehenden Obstbaumreihe künftig geschlossen. Die vitalen Bestandsgehölze der Obstbaumreihe bleiben weiterhin als Elemente der Kulturlandschaft erhalten. Im Süden des Vorhabengebietes soll zudem eine Sichtschutzhecke entstehen.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen und die Extensivierung einer bisher intensiv genutzten Freifläche (vgl. externe Fläche) kann der Kompensationsbedarf für das Bauvorhaben vollständig gedeckt werden. Die genaue Beschreibung und Verortung der Maßnahmen erfolgen im Entwurf.

Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Rahmen des Vorhabens sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten. Dafür wurde die MEP PLAN GMBH mit der erforderlichen artenschutzfachlichen Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten beauftragt. Als potentiell durch das Vorhaben betroffene Artengruppen wurden Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien untersucht.

Für die untersuchten Artengruppen ist ein Maßnahmenpaket von Artenschutzmaßnahmen notwendig. Neben Maßnahmen zur „Bauweise und Baustelleneinrichtung“ sowie der „Bauzeitenregelung“, sollte das Bauvorhaben durch die „Baubegleitung Artenschutz“ begleitet werden. Darüber hinaus ergeben sich weitere Maßnahmen für die nachgewiesenen Artengruppen.

Wie dem Faunistischen Gutachten „Bebauungsplan Photovoltaikanlage Kemnitz“ (MEP Plan 2024) zu entnehmen ist, konnten im Rahmen der Brutvogelkartierungen mehrere Brutreviere der Feldlerche und der Grauammer sowie jeweils ein Brutrevier der Wachtel und des Stieglitzes innerhalb des Eingriffsbereiches nachgewiesen werden.

Für die Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Brutreviere der wertgebenden bodenbrütenden Vogelarten zu ersetzen. Zum einen soll dafür auf einer externen Fläche die landwirtschaftliche Nutzung extensiviert werden und ein mindestens 10 m breiter Blüh- oder Brachstreifen in den Randbereichen angelegt werden. Auf die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden wird auf der entsprechenden Fläche verzichtet.

Zudem ist im Rahmen einer Produktionsintegrierten Kompensation die Anlage von Lerchenfenstern mit einer Mindestgröße von 20 m² innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen.

Mittels der 2 unterschiedlichen Artenschutzmaßnahmen soll für die bodenbrütenden Vogelarten ein vielfältiges Angebot an alternativen Brutrevieren geschaffen werden. Durch das Anlegen von breiten Blüh- oder Brachstreifen kann das Nahrungsangebot erhöht und die Qualität des Habitats langfristig aufgewertet werden.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Reptilienerfassung mehrere Individuen der streng geschützten Reptilienart Zauneidechse in den Randbereichen des Geltungsbereiches erfasst. Die Reptilienhabitate sind dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Derzeit sollen die Bauarbeiten während der Inaktivitätszeit der Zauneidechse in den Herbst- und Wintermonaten erfolgen. Sollte dies zeitlich nicht möglich sein, ist ggf. während der Bauarbeiten ein temporärer Reptilienschutzzaun zu stellen.

Die genaue Beschreibung und Verortung der Artenschutzmaßnahmen erfolgen im Entwurf.